



Gemeinde Frankenmarkt
Hauptstraße 85
4890 Frankenmarkt

Vöcklabruck, 06.10.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Antragsteller: August Starzinger e.U., Bahnhofstraße 1, 4890 Frankenmarkt

- a) Abänderung der Wasserkraftanlage Moosmühlwehr an der Vöckla samt Organismenwanderhilfe aufgrund reduzierter Fallhöhe – Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959
- b) Abänderung der Regulierungsstrecke unterhalb derselben Wasserkraftanlage bis zur Rampe im Bereich des ehemaligen Dükers – Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 41 WRG 1959
- c) Im Zuge der Umsetzung dieser geplanten Maßnahmen soll auch das alte Dükerbauwerk in der Vöckla abgebrochen werden. Dafür soll das Teilerlösen der entsprechenden Wasserbenutzungsrechte in Bezug auf diesen Düker bescheidmäßig festgestellt werden.

Dazu wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt Frankenmarkt	
Datum: 22.10.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Beschreibung des Vorhabens:

Grundlage der beantragten Änderung ist die Tatsache, dass der geplante Rückbau der anthropogen veränderten Fließstecke unterhalb der Moosmühlwehr bis zum Düker (ehemalig genutzt aus der Freudenthaler Ache) durch den Projektwerber nur mit öffentlicher Unterstützung umsetzbar gewesen wäre. Da diese aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich ist, muss auf Grund der Kosten eine geringere Absenkung vorgenommen werden.

Änderungen

- Herstellung einer neuen Sohle mit Absenkung in der Flussmitte, um Strukturmaßnahmen zu ermöglichen, auf einer Länge von rund 300 m
- Entfernung des Dükerbauwerkes als letzte Vorkehrung zur Löschung der wasserrechtlichen Bewilligung an der Freudentaler Ache
- Anpassung der Fischwanderhilfe (Vertical-Slot-Pass) an die geänderte Gefällesituation
- Änderung des Erhaltungsbereichs unterhalb der Wehranlage in Absprache mit dem Gewässerbezirk

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlage-teile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagen-teile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Sie können in die Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. 07672/702-73481)
- Marktgemeindeamt Frankenmarkt, Hauptstraße 85, 4890 Frankenmarkt, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr. +43 7684 6255)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§§ 9, 11 – 13, 15, 21, 30 – 33, 41, 50, 72, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Frankenmarkt
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Erich Mühlparzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.